Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 19 (1922)

Heft: 9

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wegnahme in Familien oder Anstalten unterzubringen! Wer in der Arbeit drinsteht, weiß, wie außerordentlich schwer es heute ist, gute Pflegfamilien zu finden, die gerade Kindern, die eine besondere Erziehung benötigen, uneigennützig die richtige Behandlung zuteil werden lassen. Wie schwer für ältere, jetzt Arbeits- oder Lehrstellen zu finden. Und wie heikel ist oft die Frage der Anstaltserziehung, wie schwer oft, in einer guten Anstalt einen Platz zu bekommen. Der Vormundschaftsbehörde direkt unterstehen die drei kantonalen Anstalten: Klosterfichten für schwererziehbare oder verwahrloste Knaben, die Anstalt zur Guten Herberge für schulpflichtige Mädchen und die Anstalt zur Hoffnung für bildungsfähige, schwachsinnige Kinder.

Die Unzulänglichkeit der Mittel, die uns zur Verfügung stehen, wird uns vor allem immer wieder klar, wenn wir die andern Aufgaben der Jugendfürsorge mit ins Auge fassen: Die Unterstützung der Eltern in der Erziehung schwererziehbarer und unbotmäßiger Kinder und Jugendlicher (Art. 284² Z.G.B.) und die Fälle, wo an Stelle von Ueberweisung an das Strafgericht die Vormundschaftsbehörde über Jugendliche Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen anzuordnen hat (§ 33² des baselstädtischen Strafgesetzes). Es betrifft dies fast alle Jugendlichen unter 18 Jahren, die mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen. Wir vermissen z. B. schwer für Basel eine Anstalt für bildungsunfähige schwachsinnige Kinder, eine Anstalt für psychopathische Kinder, ein Jugendheim, d. h. eine Beobachtunsstation und ein Obdachlosenheim für männliche Jugendliche; ferner eine Anstalt zur Berufsausbildung verwahrloster männlicher Jugendlicher, eine geschlossene Anstalt für sittlich gefährdete Mädchen. Das Projekt eines Jugendheims für männliche Jugendliche, das unter anderm Klosterfichten von den temporär versorgten Jugendlichen und den Arrestanten befreit hätte, ist bekanntlich vom Großen Rat letztes Jahr aus finanziellen Gründen abgelehnt worden. Ein neues Projekt ist in Bearbeitung. Ich bitte Sie, Ihrerseits das Bestreben der Vormundschaftsbehörde, ihren Aufgaben gerecht zu werden, zu unterstützen, indem Sie z. B. für das Jugendheim eintreten. Wir haben tatsächlich schon wissentlich Kinder dem Elend preisgeben müssen, weil wir trotz allen Wegnahmebeschlüssen keine Möglichkeit zur Hilfe hatten. Wir mußten es schon ablehnen, über Jugendliche an Stelle des Strafgerichts Erziehungsmaßnahmen anzuordnen, nicht etwa weil solche beim Charakter des Jugendlichen nicht Erfolg versprochen hätten, sondern weil wir nicht über diejenigen Hilfsmittel verfügten, die Erfolg versprochen hätten *). (Schluß folgt.)

Appenzell A.-Rh. Die diesjährige kantonale Armenpflegerkonferenz fand am 12. Juni in Walzenhausen statt. Neben den ordentlichen Traktanden nahmen die Mitteilungen der Herren Regierungsrat Keller in Walzenhausen und Adank, Armensekretär in St. Gallen, über die Revisionsbestrebungen des wohnörtlichen Konkordates das größte Interesse der Versammlung in Anspruch. Herr Regierungsrat Keller gab Aufschluß über die Verhandlungen an der Versammlung der Armendirektoren in Olten, während Herr Adank die Abänderungsvorschläge der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz mitteilte. Nach diesen Ausführungen beauftragte die Versammlung die Kommission, zuhanden der Armendirektorenkonferenz und der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz eine Resolution einzureichen, die folgenden Wortlaut hat: „Die Appenzell A.-Rh.-Armenpflegerkonferenz, nach Anhörung von Mitteilungen der Herren

*) Daß wir selbstverständlich Anstalten, Pflegorte und Lehrstellen in der ganzen Schweiz und auch im Ausland, nicht allein im eigenen Kanton, bei der Fürsorge benützen, ist klar; doch reichen die bestehenden Anstalten nicht aus.

Regierungsrat Keller und Zentralfürsorgesekretär Hch. Adank in Sachen Interkantonales Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung, spricht der Armendirektorenkonferenz und der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz anläßlich ihrer Jahresversammlung am 12. Juni d. J. die volle Sympathie für die Bestrebungen zur Erstellung eines neuen Konkordats-Reglements aus und gibt der Hoffnung Raum, daß es gelingen möge, ein Reglement zu erhalten, das allen Kantonen den Beitritt zum Konkordat ermöglicht. Sie wünscht aber auch, daß sich der Bund mit mindestens 20 % an den Armenauslagen der Kantone, bezw. Gemeinden beteiligen werde."

Im fernern beschloß die Versammlung einstimmig, eine Eingabe an den Regierungsrat zu richten, dahingehend, er möchte die Taxen in der Heil- und Pflegeanstalt in Herisau schon auf den 1. Juli 1922 reduzieren. E.

Luzern. Zur Revision des Armen- und Bürgerrechtswesens im Kanton Luzern wird in Nr. 7 des „Armenpflegers" auf eine Artikelserie des „Vaterlands" hingewiesen, in welcher die Revision der Armengesetzgebung als das Sekundäre gegenüber derjenigen des Bürgerrechtsgesetzes hingestellt wird. Es ist seinerzeit im „Luzerner Tagblatt" (1922, Nr. 7) darauf aufmerksam gemacht worden, daß der „gesetzgeberische Weg", den ein Mitarbeiter des „Vaterlands" vorschlug, bereits im Jahre 1907 begangen wurde. Damals hat die konservative Partei in der denkwürdigen Schlußabstimmung vom 5. Mai 1910 die vom Großen Rat durchberatene Vorlage zu einem Bürgerrechtsgesetz gegen die Stimmen der Liberalen und der Sozialdemokraten verworfen, „weil eine gleichzeitige Revision des Armengesetzes nicht damit in Verbindung gebracht war". Wer die Verhältnisse kennt, der weiß, daß im Kanton Luzern kein Bürgerrechtsgesetz durchgebracht wird, dem nicht die Revision des Armengesetzes vorausgeht. Im Kanton Luzern müssen nämlich die Bürger das fahrende Vermögen im Armenwesen in der Heimatgemeinde versteuern. Die Landgemeinden haben immer darnach getrachtet, daß ihre gutsituierten Bürger, die in einer andern Gemeinde des Kantons wohnen, dort nicht zu leicht das Bürgerrecht erwerben können, damit der Heimatgemeinde nicht ein wesentlicher Teil — oft ist es der weitaus größte — an Armensteuerkapital verloren geht. So kam es, daß ein Kantonsbürger, der sich beispielsweise in der Stadt Luzern einbürgern lassen will, dort eine Liegenschaft besitzen muß, ein Requisit, das gegenüber Außerkantonalen oder Ausländern nicht besteht. — Wenn nach der Ansicht des „Vaterlands" ein Bürgerrechtsgesetz geschaffen wird, dem nicht ein Armengesetz die Wege ebnen würde, so könnte dies den Ruin zahlreicher armer Gemeinden des Entlebuches und des Hinterlandes nach sich ziehen. Weshalb? Weil bei einer Neuregelung des Bürgerrechtswesens — die selbstverständlich auf eine Erleichterung der Einbürgerung gegenüber den bestehenden gesetzlichen Vorschriften von 1832 (!) hinauslaufen wird — alle Gutsituierten, die nicht in der Heimatgemeinde wohnen, Bürger der Stadt Luzern oder einer anderen Gemeinde würden, während die Armen und die andern Unerwünschten von den Landgemeinden behalten werden müßten!

Heute liegen die Entwürfe zum Armen- und zum Bürgerrechtsgesetz beim Großen Rat. Wir hoffen, daß sie vom Volke und seinen Vertretern angenommen werden. Denn nur durch die gänzliche Reform des Armenwesens werden gewisse Flecken auf dem Ehrenschild des Kantons sich beseitigen lassen.

Wie gut man übrigens tat, das Armengesetz in den Vordergrund zu stellen, ergibt sich aus den Beratungen über ein neues Steuergesetz, anläßlich welcher ein Vertreter aus dem Entlebuch im Großen Rat dem Steuergesetz ohne Neuregelung des Armengesetzes zum vorneherein den Krieg erklärte. Ein Steuergesetz mit der sog. allgemeinen Einkommenssteuer läßt eben für das bisherige Armen-

steuersystem der Kantons Luzern keinen Raum, weil die ergänzende Vermögenssteuer für sich allein zu wenig abwirft und viele Gemeinden des Zuschusses an die Armenkasse dringend bedürfen, den ihnen das Vermögen der auswärts wohnenden Bürger bisher jährlich leistete. Auch vom Standpunkte der Steuergesetzgebung aus ist somit ein neues Armengesetz notwendig. Und last not least sprechen dafür ethische und soziale Gründe. Es wäre ein Wechsel auf sehr lange Frist, zu warten, bis die Reform des Bürgerrechtswesens für sich allein „organisch" diejenige des Armenwesens nach sich ziehen würde — abgesehen davon, daß diese im „Vaterland" vorgeschlagene theoretische Lösung vor den tatsächlichen Verhältnissen auch heute wieder, wie schon 1910, Schiffbruch leiden würde. Dr. Wey.

St. Gallen. Das ortsbürgerliche Armenwesen hat durch den auf den 1. März 1921 in Vollzug gesetzten Beschluß des Großen Rates vom 12. Januar 1921 über die interkommunale Armenpflege eine erhebliche Aenderung erfahren, die zweifellos gute Wirkungen zeitigen und den angestrebten Zweck eines Ausgleichs zwischen der heimatlichen und wohnörtlichen Armenfürsorge im Sinne der Entlastung vieler schwer bedrückter Bürgergemeinden herbeiführen dürfte. Der Vollzug der Neuerung erfolgte im allgemeinen ohne besondere Anstände, was größtenteils wohl dem Umstande zuzuschreiben ist, daß schon während der Kriegszeit eine ähnliche außerordentliche Maßnahme Platz gegriffen hatte. Einzig die Frage, ob die Bestreitung von Arztkosten in gewöhnlichen Armenfällen ebenfalls Gegenstand der interkommunalen Armenpflege bilde, gab Anlaß zu einigen Anständen. Nach dem Sinn und Geist der Vorlage aber konnte kein Zweifel darüber wollten, daß Arzt- und Spitalkosten ebensogut wie jede andere Armenunterstützung in den Bereich des erwähnten Großratsbeschlusses fallen. — Die Zahl der auf Grund des besagten Großratsbeschlusses zur Abwandlung gelangten Armenfälle beträgt total 907, wovon 666 auf die Stadt St. Gallen und nur 241 auf die übrigen 90 Gemeinden des Kantons entfallen. Der Beitrag des Staates an die wohnörtlichen Armenkassen (20 % gemäß Art. 8 des Großratsbeschlusses) belief sich für die in Betracht kommenden 10 Monate des Berichtsjahres auf total Fr. 50,805. 17, wovon nicht weniger als Fr. 41,318. 25 den in der Stadt St. Gallen unterstützten Bürgern anderer Gemeinden zukamen, während für die in den übrigen Gemeinden des Kantons Unterstützten nur Fr. 9486. 92 erforderlich waren. Die gesamte Belastungssumme der Wohngemeinden aus dem Titel der interkommunalen Armenpflege (30 % nach Art. 8 des zit. Großratsbeschlusses) betrug Fr. 76,207. 69, d. h. Fr. 61,977. 37 in der Stadt St. Gallen und Fr. 14,230. 32 in den übrigen Gemeinden des Kantons. (Aus dem Amtsbericht des Departements des Innern über das Jahr 1921.)

Literatur.

Paupérisme et bienfaisance. Par Dr. Emile Savoy, conseiller d'état. Fribourg, Fragnière frères, éditeurs. 1922. 422 p.

Wir haben bereits (siehe S. 60) die Hauptbestimmungen des neuen freiburgischen Armengesetzentwurfes angeführt. Nun ist zu seiner Begründung noch ein dickes Buch erschienen, in dem der gelehrte Verfasser sich zunächst mit dem Pauperismus befaßt. Darunter versteht man aber nicht Armut schlechthin, sondern Armut als Massenerscheinung, körperliche und sittliche Verelendung der Massen, wie sie jetzt etwa noch in großen Weltstädten vorkommt. Es ist uns daher nicht recht verständlich, wie der Verfasser, wo es sich um Bekämpfung der Armut (pauverté oder indigence) in einem schweizerischen Kanton handelt, hauptsächlich von Pauperismus redet und auch seinem Buche diesen Titel gegeben hat. Armut als Massenerscheinung kann durch ein Armengesetz, durch behördliche und private Unterstützung nicht wirksam bekämpft werden, da sind umfassendere und tiefer greifende Umgestaltungen nötig, wohl aber ist es möglich, die Armut so, wie sie bei uns auftritt, in einzelnen Fällen durch eine zielbewußte Vor- und Fürsorge stark einzudämmen. Der Verfasser bespricht ausführlich die Ursachen und die Heilmittel des